



22. März 2011

Freie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk: Überblick und Tipps

Stand: 27. Februar 2011

Sie arbeiten an einer Rundfunkanstalt. Ihr offizieller Titel lautet „freie/r Mitarbeiter/in“. Was heißt das? Haben Sie irgendwelche Rechte? Kündigungsschutz? Urlaubsgeld? Wie ist das mit der Sozialversicherung und Steuern?

Erst einmal: Herzlich willkommen! Die nachstehenden Infos sollen den Einstieg erleichtern; wer schon länger dabei ist, kann vielleicht dennoch etwas dazulernen. Wichtig allerdings: Jede Rundfunkanstalt in Deutschland arbeitet nach eigenen Grundsätzen - es gibt also eigene Tarifverträge, Honorarbedingungen und sogar jeweils ganz eigentümliche Grundsätze bei Sozialversicherung und Steuern.

Tipp: *Besorgen Sie sich gleich die Tarifverträge von allen Rundfunkanstalten, an denen Sie arbeiten. Sie bekommen sie im Intranet oder in der Abteilung Honorare und Lizenzen des Senders, beim Personalrat, in der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes, in dessen Bereich der Sender ansässig ist und bei deutschlandweiten Sendern auch in der DJV-Bundesgeschäftsstelle.*

Ein „Reich der Freiheit“

Geradezu ein „Reich der Freiheit“: Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind ganz besonders viele Freie zu finden. Das liegt zunächst daran, dass im Rundfunk viele

verschiedene Formate und kurzzeitige Projekte laufen, d.h. der Bedarf an auftragsbezogener Mitarbeit besonders hoch ist. Diese Freien recherchieren ihre Beiträge selbst, produzieren sie im eigenen Studio und überspielen sie per Datenleitung an den Sender. Andere fahren auf Abruf mit Teams des Senders zu bestimmten Terminen und übernehmen dort Moderation und Reportage. Noch andere übernehmen klassische Springerfunktionen und arbeiten dann, wenn es in den Redaktionen mit Personal knapp wird, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen.

Zahlreiche Freie im Rundfunk erledigen jedoch auch ganz klassische Arbeitnehmerfunktionen: Sie haben feste - oft tägliche - Dienstzeiten, vorgegebene Aufgaben und arbeiten nach Weisung ihrer Vorgesetzten in den Redaktionen. Redakteure im Schichtdienst bundesweiter Nachrichtensendungen, Moderatorinnen ständiger Infomagazine, ja sogar die (ständige) Chefin vom Dienst werden von Rundfunkanstalten als freie Mitarbeiter eingestuft.

Hintergrund: Freie Mitarbeit ist häufig billiger als die Festanstellung, spart die Rundfunkanstalt doch insbesondere bei der tarifvertraglichen Altersvorsorge und bei sonstigen langfristigen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen. Hinzu kommt: Wegen der zunehmenden Herrschaft der „Sparkommissare“ in der Rundfunkpolitik wird in vielen Anstalten der Anteil fester Planstel-

len abgebaut. Während die offiziellen Planstellen immer weiter reduziert werden, kann ein halbwegs regulärer Sendebetrieb daher nur durch eine zunehmende Zahl von Scheinselbstständigen erhalten werden. Hinzu kommt: Viele Sender haben zusätzliche Spartensender, Formate und Serviceleistungen eingeführt - ohne überhaupt zusätzliche Planstellen zu schaffen.

Schon seit den 60er Jahren führen angebliche „Freie“ mit Hilfe des DJV Prozesse gegen Rundfunkanstalten, um ihre Festanstellung zu erreichen. Da solche Verfahren häufig erfolgreich enden, setzen Rundfunkanstalten seit Mitte der 70er Jahre verschiedene Gegenmittel ein: So werden Freie an vielen Sendern nur noch für eine begrenzte Anzahl von Tagen eingesetzt, etwa acht Tage pro Monat. Wer anschließend Klage erhebt, erhält im Erfolgsfall auch nur ein Arbeitsverhältnis mit acht Arbeitstagen im Monat - und wer will das schon.

Andere Freie dürfen auch jeden Tag arbeiten, erhalten aber einen befristeten Rahmen- oder Pauschalvertrag als freie Mitarbeiter. Wenn sie sich vor dem Arbeitsgericht als Arbeitnehmer einklagen, dauert das Arbeitsverhältnis nur bis zum Ende der Befristung - es sei denn, die Befristung selbst kann in Frage gestellt werden, weil der angegebene Grund nur vorgeschoben ist. Aber auch hier sind die Sender wachsam: Um den Vorwurf unzulässiger Kettenbefristungen zu vermeiden, folgt spätestens auf den zweiten befristeten Arbeitsvertrag erst einmal eine Zwangspause von vier Monaten - dann erst kommt der nächste (wiederum befristete) Rahmenvertrag. Für einige Freie ist die Festanstellungsklage auch mit negativen Überraschungen verbunden: Das Tarifgehalt, das sie als Festan-

gestellte bekommen, ist in manchen Fällen niedriger als das von ständigen freien Mitarbeitern. Das gilt zumindest dann, wenn langfristige Vorteile von unbefristet Festangestellten (Versorgungszusagen der Sender, arbeitsrechtliche Ansprüche wie Lohnfortzahlung oder Kündigungsschutz) nicht berücksichtigt werden.

Dennoch haben alle vermeintlichen „Schutzmechanismen“ und sonstige Abrechnungstricks nicht verhindern können, dass sich nach wie vor Freie erfolgreich vor den Arbeitsgerichten „einklagen“ - der DJV bietet hier wichtige Hilfestellung. Mehr Informationen hierzu finden sich in der DJV-Schrift „Scheinselbstständig“.

Formen der Zusammenarbeit mit Rundfunksendern: Mitarbeit als Einzelperson

Im Regelfall erfolgt die Mitarbeit von Freien bei Sendern „als Einzelperson“. Es wird nicht per Rechnung gearbeitet, sondern die Abrechnung erfolgt durch den Sender entsprechend der vorher abgesprochenen Honorarhöhe unter Abzug der eventuellen Sozialversicherungsbeiträge und der ggf. Lohnsteuer bzw. bei anerkannten Mitgliedern der Künstlersozialkasse (KSK) und Steuerselbstständigen ohne alle Abzüge. In den meisten Fällen erhält der Mitarbeiter zusätzlich zur monatlichen Abrechnung nach dem Einsatz für jeden Auftrag einen Standardvertrag zur Unterschrift.

GbR und Partnerschaft

Eine weitere, allerdings nicht sehr häufige Form der Zusammenarbeit erfolgt durch eine GbR oder eine Partnerschaft, in deren Namen Abrechnungen zu erstellen sind. Diese Abrechnungsform kann aber je nach Tarifvertrag allerdings zum Ausschluss von tarifvertraglichen Ansprüchen führen - also

aufgepasst und im Zweifel „als Einzelperson“ arbeiten!

Firma/Kapitalgesellschaften

Nicht sehr verbreitet ist die Zusammenarbeit von Freien „als Gewerbe“ und „als GmbH“. „Als Gewerbe“ gilt ein/e Freie/r dann, wenn die Tätigkeit als Gewerbe angemeldet wurde, beispielsweise weil nicht nur rein geistige Leistungen - wie bei Freiberuflern - abgerechnet werden, sondern auch die Bereitstellung von Material oder Löhne und Honorare anderer Mitarbeiter über die Firma bezahlt werden. Während auch die Einzelperson ein Gewerbe anmelden kann und dafür auch voll haftet, ist dagegen die GmbH (die auch ein Gewerbe ist) als Kapitalgesellschaft eine eigene juristische Person.

Problematisch ist an Rundfunkanstalten die Arbeit „als Gewerbe“ deswegen, weil man/frau damit in der Regel nicht unter die geltenden Tarifverträge fällt, da es dort entsprechende Ausschlussklauseln gibt. Andererseits wird diese Form der Zusammenarbeit dann gerne gewählt, wenn der/die Freie nicht nur die eigene Arbeit, sondern komplette Produktionen abrechnet, bei denen er/sie eigene freie oder feste Mitarbeiter und Produktionsmittel aus dem Budget bezahlt.

Einzelaufträge

Die Zusammenarbeit zwischen freiberuflichen bzw. gewerblichen Einzelpersonen, GbR, Partnerschaften und GmbH einerseits und dem Sender andererseits kann durch unregelmäßige Aufträge seitens der jeweiligen Redaktionen erfolgen. Erfolgen diese nur sehr selten, kommt es zwischen Sendern und Auftragnehmern zu keiner über das jeweilige Vertragsverhältnis hinausge-

henden Verpflichtung. Allerdings kann jemand, der bei einer Rundfunkanstalt A als „feste/r Freie/r“ gilt, gegenüber der Rundfunkanstalt B, bei der er/sie nur unregelmäßig arbeitet, dennoch unter bestimmten Voraussetzungen Urlaubsergänzungsansprüche und natürlich auch den 4%-Zuschuss zur Pensionskasse geltend machen.

Feste und arbeitnehmerähnliche Freie

Bei freien Mitarbeitern, die „als Einzelpersonen“ mit dem Sender zusammen arbeiten, erfolgt häufig eine engere und intensive Anbindung an den Sender. Ab Überschreiten eines bestimmten Umsatzes und einer halbjährigen Tätigkeit beim Sender erhalten die Freien dann bestimmte tarifvertragliche Ansprüche, die sich allerdings bei jedem Sender unterscheiden. Beim Hessischen Rundfunk ist hierfür zudem ein besonderes Antragsverfahren notwendig.

Die tarifvertraglichen Ansprüche sind nicht davon abhängig, ob der/die Freie mit Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer bzw. als KSK-Mitglied oder steuerlich Selbstständige/r arbeitet. Es kommt auch nicht darauf an, ob man/frau als „fest/e Freie/r“ bezeichnet wird. Die intensiver eingebundenen Freien werden häufig als „feste Freie“ bezeichnet, wobei es sich hierbei lediglich um Sender-Jargon ohne juristische Relevanz handelt. Juristisch gesehen behandelt der Sender die freien Mitarbeiter als arbeitnehmerähnliche Personen, die nach dem § 12 a Tarifvertragsgesetz schutzbedürftig sind, weil sie von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig arbeiten, weil mindestens ein Drittel ihres Einkommens aus dieser Geschäftsverbindung stammt. Für diesen Personenkreis dürfen Tarifverträge geschlossen wer-

den, was an den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten der Fall ist, außerdem den Tageszeitungen in den alten Bundesländern (mit Ausnahme von Hessen).

Zusätzlich gibt es an den einigen Sendern auch Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte, also Personen, die zwar als Arbeitnehmer anzusehen sind, allerdings nur für begrenzte Einsätze herangezogen werden.

Prognose

Wer an Rundfunkanstalten arbeitet, darf in der Regel nur eine bestimmte, im Voraus festgelegte („prognostizierte“) Höchstzahl von Arbeitstagen im Monat tätig sein, - häufig zwischen sechs bis acht Tage. Im Sender-Jargon nennt sich dieses Limit „Prognose“.

Die Prognose soll Festanstellungsklagen verhindern: Wer nur acht Tage im Monat als Einsatzzeit hat, kann sich nach der bisherigen Rechtsprechung vor dem Arbeitsgericht keine Vollzeitstelle, sondern eben nur ein Arbeitsverhältnis mit maximal acht Tagen im Monat erstreiten (mit einem Lohn von 8/22 des Tarifgehalts) - für die meisten Freien keine befriedigende Perspektive.

Häufig allerdings ist die Prognose nur ein vorgeschobener Abrechnungsmodus, weil tatsächlich jeden Tag für den Sender gearbeitet wird. Könnte dies bei einer Festanstellungsklage nachgewiesen werden, so würden die Chancen auf eine Vollzeitstelle natürlich erheblich ansteigen. Allerdings gilt hier, dass einige Freie als Redakteure weniger verdienen würden - und einige Sender bei Festanstellungsklagen sogar die Differenz zum höheren Honorar als freie/r Mitarbeiter/in als Gegenforderung geltend

machen. Auch das ist ein Grund, warum viele eine Klage erst gar nicht erwägen.

Tarifverträge

Die Prognose-Freien haben fast immer Ansprüche aus den Tarifverträgen für Freie, sofern sie die tarifvertraglich festgelegten Mindesteinsatztage im (Halb-)Jahr erreichen.

Aufgeschlossen

Manche Freien dürfen auch offiziell weit über die Prognosegrenze arbeiten. In einigen Sendern sagt man hierzu, dass sie bzw. ihre Verträge „aufgeschlossen“ sind. Der Grund liegt darin, dass diese Freien meist so viel beim Sender verdienen, dass der Sender ernsthaft keine Festanstellungsklage befürchten muss - manche Festangestellten verdienen in bestimmten Konstellationen deutlich weniger als Freie! Die „Aufgeschlossenen“ werden von den Sendern in der Regel auch als arbeitnehmerähnliche Freie behandelt und erhalten damit die tarifvertraglichen Rechte, es sei denn, sie fallen unter eventuelle Verdienst-Obergrenzen.

An einigen Sendern sind Tarifverträge geschlossen worden, die eine solche intensivere Tätigkeit von Freien ermöglichen. Gleichzeitig wird in solchen Tarifverträgen das „Einklagen“ in gewisser Weise ausgeschlossen.

Rahmen- und Pauschalvertrag

Wer mit Rahmen- und Pauschalvertrag frei bei Sendern arbeitet, ist in der Regel keinen Einsatzgrenzen unterworfen. Mitarbeiter mit diesen Verträgen gelten aus Sicht der Sender in der Regel auch als arbeitnehmerähnliche Freie bzw. „Feste“ und erhalten damit entsprechende Ansprüche aus den

Tarifverträgen. Allerdings legen einige Rundfunkanstalten ohne tarifvertragliche Grundlage Pauschalhonorare fest, die niedriger sind als in solchen Fällen, in denen das Honorar auf Basis von Tagessätzen oder Sendeminuten ermittelt wird.

Es spricht eigentlich alles dafür, dass Tätigkeiten mit Rahmen- und Pauschalverträgen als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen einzustufen wären. Allerdings entscheiden die Rundfunkanstalten auch hier häufig nach Gutdünken; häufig werden Freie mit solchen Verträgen daher als KSK- und Steuer selbstständige behandelt.

Sozialversicherung und Steuern bei Rundfunk-Freien

„Voll frei“: Künstlersozialkasse und Einkommen-/Umsatzsteuer

Es gibt verschiedene Stufen der freien Mitarbeit: Wer im Wesentlichen ohne feste Einbindung in die Redaktion als Externe/r zuarbeitet oder „draußen“ Beiträge mit eher langfristigen Themen für den Sender produziert, ist in der Regel als selbstständiger Unternehmer anzusehen, d.h. „voll frei“ (beim WDR gibt es hier die „blauen Verträge“). Wer „voll frei“ ist, erhält das Honorar ohne Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, da die Sozialversicherung bei „voll Freien“ über die Künstlersozialkasse läuft, bei der sich Freie selbst melden müssen und über die eine Absicherung in der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) und der gesetzlichen Rentenversicherung subventioniert wird.

Einkommensteuer und (ab bestimmten Umsatzgrenzen) Umsatzsteuer müssen von

den „voll Freien“ an das Finanzamt durch Vorauszahlungen abgeführt werden.

***Tipp:** Über Einzelheiten bei KSK-Mitgliedern und steuerlich Selbstständigen informiert der DJV-Ratgeber „Handbuch für Freie“. Hier gibt es viel Geld zu sparen!*

Freie mit Sozialversicherungsabzügen

Wer dagegen häufig im aktuellen Bereich des Senders arbeitet, wird von der Sozialversicherung als Arbeitnehmer („Beschäftigter“) eingestuft, so dass vom Honorar Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgezogen werden (beim WDR: Mitarbeiter mit „roten Verträgen“). Außerdem sorgt der Sender für die gesetzliche Unfallversicherung. Der Grund für diese Einstufung: Wer intensiv im aktuellen Bereich für eine Redaktion arbeitet, ist fast immer notwendigerweise fest in den Betrieb des Senders eingegliedert.

Und wer fest in den Betrieb eingebunden ist, gilt in der Regel als Arbeitnehmer und damit auch als sozialversicherungspflichtige/r Beschäftigte/r.

Die Einstufung als **sozialversicherungspflichtige/r Beschäftigte/r** gilt erst recht für diejenigen, die in den Senderredaktionen im ganz normalen Tagesdienst bzw. Schichtdienst arbeiten, weil hier von unternehmerischer Selbstständigkeit natürlich nichts zu finden ist.

Bei Moderatoren gilt, dass es auf die Möglichkeit ankommt, die Sendung maßgeblich selbst zu gestalten. Wenn das der Fall ist, kann die Moderation als selbständig gelten. Das setzt beispielsweise der WDR seit Jah-

ren in Einvernehmen mit der Sozialversicherung so um.

Wer seine Einstufung in Frage stellen will, kann der Freie bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Antrag auf Klärung des Status (Selbstständigkeit oder Beschäftigte/r) stellen.

Tipp: *Deutsche Rentenversicherung Bund, Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen, Ruhrstraße 2, 10704 Berlin, Tel. 030 - 865-1, www.deutsche-rentenversicherung.de, [Formular hier](#)*

Wer kritisch über seine Einstufung bzw. Sozialversicherungsabzüge nachdenkt, sollte gleichwohl wissen, dass es ihm nicht anders als andere Arbeitnehmer in Deutschland geht: Auch Zeitungsausträger gelten beispielsweise als Arbeitnehmer und müssen erhebliche Abzüge hinnehmen - Geld, das übrigens in der Regel nicht sinnlos verschwendet wird, sondern für die eigene Versicherung vorgesehen ist. Wer viel einahlt, erhält im Krisenfall daher auch hohe Leistungen.

Um zu vermeiden, dass die Sozialversicherungsbeiträge an die falsche Krankenkasse überwiesen werden, sollte vor der erstmaligen Zusammenarbeit mit einem Sender der dortigen Abteilung Honorare und Lizenzen (bei manchen Sendern auch der Personalabteilung) mitgeteilt werden, in welcher Krankenkasse die Mitgliedschaft besteht. Wer maximal in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung verdient (2011: 3.712,50 Euro monatlich), muss in jedem Fall auch die Abzüge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hinnehmen, selbst wenn bereits

eine private Krankenversicherung besteht. In diesen Fällen hat der Versicherungspflichtige ein Kündigungsrecht gegenüber seiner privaten Krankenversicherung; alternativ kann natürlich auch die Private weiterlaufen oder - für einen unbestimmten Zeitraum - in eine kostengünstigere Anwartschaftsversicherung („Krankenversicherung im Winterschlaf“) umgewandelt werden. Nur Personen mit Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze können sich von der Beitragspflicht zur Gesetzlichen befreien lassen; eine Befreiung von der Gesetzlichen bei der KSK hilft hier allerdings in der Regel nicht.

Eine weitere Ausnahme gilt für Freie, die überwiegend selbständig und nur gelegentlich für Sender tätig sind. Sie können auf den § 5 Absatz 5 Sozialgesetzbuch V verweisen, nach dem hauptberuflich Selbständige auch bei einem gelegentlich Beschäftigungsverhältnis nicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Dieser Personenkreis spart also Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung, die Renten- und Arbeitslosenversicherung läuft jedoch weiter.

Grundsätzlich müsste der Rundfunksender denjenigen Freien, denen er Sozialversicherungsbeiträge abzieht, auch einen Arbeitsvertrag ausstellen, sie also als Angestellte einstufen. Freiwillig macht das aber keine Anstalt - denn sie will die tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einsparen. Wer will, kann den Sender per Festanstellungsklage vor dem Arbeitsgericht dazu zwingen, den Arbeitnehmerstatus anzuerkennen. Auch der Personalrat kann das für die Freien erreichen - durch ein Eingruppierungsverfahren. Vorher ist aber eine Beratung durch die Gewerkschaft über

die Aussichten einer solchen Klage notwendig, da es hier einige Fallen gibt.

Tip: Der DJV-Ratgeber „Scheinselbstständig“ enthält zahlreiche Informationen über die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und Arbeitsverhältnis, zu sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Komplikationen, Tipps zur Durchführung einer Feststellungsklage bzw. zur Bewahrung des selbstständigen Status.

Lohnsteuer bei Sozialversicherungspflichtigen

Wer sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, soll in der Regel auch Lohnsteuer zahlen. Andererseits besteht keine Automatik: „Eine Bindung zwischen Arbeits- und Sozialrecht einerseits und Steuerrecht andererseits besteht nicht“, entschied der Bundesfinanzhof beispielsweise im Jahr 1999 (BFH Az X R 83/96, NZA 1999, 1150).

Wenn das Finanzamt am Wohnsitz des /der Freien eine Bescheinigung darüber abgibt, dass der/die Freie sich als steuerlich selbstständig gemeldet hat, zahlen die Sender die Honorare häufig ohne Lohnsteuerabzug aus. Der Grund hierfür ist einfach: Auf Grund der Meldung des/der Freie/n als steuerlich selbstständig ist einigermaßen gewährleistet, dass der Fiskus zu seinem Geld kommt. Denn steuerlich Selbstständige müssen (s. o.) von sich aus Einkommen- und Umsatzsteuervorauszahlungen ans Finanzamt leisten.

Kommt es allerdings bei einer Betriebsprüfung zu einer anderen Einschätzung des Finanzamtes des Senders („Betriebsstättenfinanzamt“), kann eventuell eine Umstufung zum Lohnsteuerpflichtigen erfolgen - und eine eventuelle Differenz zwischen Steuern bei Selbstständigkeit und bei

Lohnsteuerpflicht muss von dem/der Freien gezahlt werden.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung kann aber im Regelfall nicht gerichtlich durchgesetzt werden. Wer die „lohnsteuerfreie“ Auszahlung gerichtlich durchsetzen will, müsste nicht den Sender, sondern das Betriebsstättenfinanzamt verklagen, als dessen Vertreter die Rundfunkanstalt bei der Entscheidung über die Abführung von Lohnsteuer rechtlich tätig wurde.

Vorteile der steuerlichen Selbstständigkeit

Je nach den Künsten des Steuerberaters können hier gewisse Steuerprivilegien von Selbstständigen unter Umständen zu Vorteilen führen - allerdings wird die Zahl der Privilegien von Selbstständigen im Vergleich mit Lohnsteuerpflichtigen immer weiter reduziert.

Nachteile der steuerlichen Selbstständigkeit

Es gibt sogar Nachteile: Zuschüsse der Rundfunkanstalt zur Pensionskasse Rundfunk gelten jedenfalls derzeit als lohnsteuerfrei, - für Selbstständige gibt es dagegen keine entsprechende Regelung. Für die Zuschüsse zu einer Versicherung bei der Presseversorgungswerk GmbH gibt es dagegen auch bei Lohnsteuerpflichtigen keine Vorteile.

Auch durch die Umsatzsteuer können Selbstständige Nachteile in Vergleich zu Steuer-Selbstständigen haben. Im Vergleich zu Lohnsteuerpflichtigen sind steuerlich Selbstständige ab einem Jahresumsatz von über 17.500 Euro umsatzsteuerpflichtig. Normalerweise ist das eigentlich kein Nachteil, allerdings zahlen die Rundfunk-

anstalten - anders als andere Unternehmen - die Umsatzsteuer nicht zum Honorar dazu, sondern weisen darauf hin, dass sie aus dem Rechnungsbetrag herauszurechnen ist.

Hintergrund: Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind nicht umsatzsteuerpflichtig und können daher die Umsatzsteuer der Freien nicht als Vorsteuer absetzen - für sie wäre die zusätzliche Umsatzsteuer also ein Zusatzposten. Das führt dazu, dass steuerlich Selbstständige von 1000 Euro, die sie erhalten, 70 Euro ans Finanzamt abführen müssen und damit effektiv nur 930 Euro erhalten.

Allerdings kann das wiederum etwas reduziert werden: Wer wiederum ausreichend Vorsteuern hat, kann diesen Betrag deutlich reduzieren bzw. mit der Vorsteuerpauschale von 4,8% arbeiten, d. h. nur 2,2% und damit 22 Euro (aus 1.000 Euro) wären in unserem Beispiel ans Finanzamt abzuführen, so dass 978 Euro ankommen.

Wer lohnsteuerpflichtig bleiben will bzw. wem die steuerliche Selbstständigkeit vom Sender bzw. Finanzamt verwehrt wird, sollte auf jeden Fall die Lohnsteuerkarte beim Sender abgeben, und zwar bereits vor dem ersten Beitrag. Im Zweifelsfall immer den Sender (Abteilung Honorare und Lizenzen, dort gibt es Ansprechpartner!) vor Auftragsbearbeitung fragen, welche Einstufung beabsichtigt ist.

Wer vom Sender als lohnsteuerpflichtig angesehen wird, aber *ohne* Lohnsteuerkarte arbeitet, muss Abzüge auf Basis der Lohnsteuerklasse VI hinnehmen - das ist die höchste Steuerklasse, bei der 50% (nur für die Steuer) einbehalten werden. Außerdem besteht ohne Eintrag auf einer Steuer-

karte keine Möglichkeit, dieses Geld bei der Jahressteuererklärung geltend zu machen. Wer seine Lohnsteuerkarte abgibt, erhält Abzüge nach Maßgabe seiner persönlichen Steuerklasse und evtl. Freibeträge (insbes. Kinderfreibeträge). Die auf der Karte eingetragene Lohnsteuer kann bei Jahressteuerausgleich geltend gemacht werden - je nach Einkommensverhältnissen, Werbungskosten und sonstigen Steuererleichterungen können die abgezogenen Beiträge ganz, teilweise oder eben auch gar nicht vom Finanzamt zurückerstattet werden.

Tipp: Für die Abrechnung der Lohnsteuer am Jahresende ist zusätzlich zum Mantelbogen die „Anlage N“ auszufüllen und - sofern außerdem noch eine steuerlich selbstständige Tätigkeit vorliegt - mit der Anlage GSE beim Finanzamt einzureichen.

Tipp: Zu steuerrechtlichen Fragen bei Selbstständigkeit und bei Lohnsteuerpflicht gibt es umfangreiche Tipps im DJV-Ratgeber „Steuertipps für Journalisten“ und außerdem im DJV-Ratgeber „Handbuch für Freie“.

Die Zulässigkeit der Lohnsteuerpflicht kann juristisch geklärt werden. Das Finanzamt kann um eine Auskunft zur Zulässigkeit der (Nicht-) Abführung der Lohnsteuer gebeten werden. Dazu sollte genau dargelegt werden, wie die konkrete Arbeit erfolgt. Zuständig für die Auskunftserteilung ist nicht das Finanzamt, bei dem der Journalist seine Einkommensteuererklärung abgibt, sondern das Betriebsstättenfinanzamt, d.h. dasjenige Finanzamt, in dessen Zuständigkeit der Betrieb fällt. Rechtsgrundlage ist § 42 e Einkommensteuergesetz.

setz. Gegen die entsprechende Auskunft kann Einspruch eingelegt werden.

Eine Klage auf Nichtabführung der Lohnsteuer gegen das Finanzamt ist nicht möglich. Vielmehr muss ein Antrag auf Erstattung unrechtmäßig abgeführter Lohnsteuer nach § 37 Abgabenordnung gestellt werden. Wird dies abgelehnt, so sind Einspruch und Klage möglich.

Führt der Auftraggeber Lohnsteuer ab, obwohl das Betriebsstättenfinanzamt die Lohnsteuerpflicht abgelehnt hat, ist eine zivilrechtliche Klage gegen den Auftraggeber möglich.

(Gar nicht seltener) Sonderfall: Arbeit für mehrere Rundfunkanstalten

Fall 1: KSK- und Steuerselbstständige/r an mehreren Rundfunkanstalten

Wer für mehrere Rundfunkanstalten arbeitet, hat in der Regel keine besonderen Probleme, wenn bei allen anerkannt wird, dass er/sie Mitglied in der KSK und steuerlich selbstständig ist. Wer einen zweiten, dritten oder vierten Sender als Auftraggeber gewinnt, muss seine Abführungen an die KSK und ans Finanzamt erhöhen - und das war es dann schon. Bei der KSK muss der/die Freie das Arbeitseinkommen nach oben korrigieren, beim Finanzamt müssen die Einkommensteuer- und Umsatzsteuervorauszahlungen nach oben angehoben werden.

Fall 2: KSK- und steuerselbstständig an einer Anstalt, Abzüge an weiteren Anstalten

Da jede Rundfunkanstalt für ihren Tätigkeitsbereich selbst zu entscheiden hat, welches die richtige Sozialversicherung und

Steuerart ist, muss sie sich nicht nach den Entscheidungen anderer Anstalten richten. Daher kann es passieren, dass jemand, der/die bei Rundfunkanstalt A als KSK- und Steuerselbstständige/r arbeitet, bei Rundfunkanstalt B als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig eingestuft wird.

Sofern dagegen nicht bei der HoLi bzw. per Rechtsweg über Clearingstelle Deutsche Rentenversicherung und Einspruchsverfahren beim Finanzamt erfolgreich vorgegangen werden kann, sind Abzüge zumindest nicht in unbegrenzter Höhe hinnehmen. Zuerst gilt natürlich: Dem Sender mitteilen, in welcher Krankenkasse man/frau versichert ist bzw. ob man/frau beim anderen Sender wegen Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze von der Gesetzlichen befreit ist!

Außerdem: Lohnsteuerkarte abgeben, wenn der Sender partout nicht von der steuerlichen Selbstständigkeit zu überzeugen ist!

Hinsichtlich der **Kranken- und Pflegeversicherung** gilt grundsätzlich: Wer hauptberuflich selbstständig ist, also im betreffenden Monat überwiegend Einkommen aus selbstständiger (sozialversicherungsfreier) Tätigkeit erhält (das beurteilt sich im Zweifel nach dem bei der KSK gemeldeten erwarteten Jahresarbeitseinkommen, umgerechnet auf den Monat!), muss keine Kranken- und Pflegeversicherungsabzüge hinnehmen, wenn er/sie einmal sozialversicherungspflichtig arbeitet. Das ist unabhängig davon, ob bei der KSK die private oder die gesetzliche Krankenversicherung gewählt wurde. Also gibt es Geld zurück von der Krankenkasse, wenn trotzdem Abzüge erfolgen! Wer der Buchhaltung das schon vor Arbeitsaufnahme klarmacht, kann verhin-

dern, dass überhaupt K- und P-Abzüge erfolgen.

Beispiel: Journalistin J verdient monatlich 3.000 Euro aus Tätigkeiten, die der Sender A (oder Tageszeitung T) als selbstständig anerkennt und ohne SV-Abzüge auszahlt. J hat ein Arbeitseinkommen (Honorar nach Abzug der Betriebsausgaben) von jährlich 24.000, also monatlich 2.000 Euro an die KSK gemeldet.

Verdient J jetzt im Monat Februar beim Sender B 1.000 Euro und werden diese vom Sender als sozialversicherungspflichtig eingestuft, so sind die 1.000 Euro dennoch kranken- und pflegeversicherungsfrei, da die KSK-Tätigkeit beim Sender A gegenüber der beim Sender B überwiegt (3.000 > 1.000). Dagegen bleibt es allerdings auch beim Sender B bei der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

Umgekehrt gilt: Wenn überwiegend Geld aus der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit verdient wird, hat die KSK den Abzug von K- und P-Beiträgen zu unterbrechen. Normalerweise passiert das automatisch, wenn dem Sender, der die Abzüge praktiziert, die Krankenkasse des/der Freien bekannt ist. Deswegen ist es so wichtig, dem Sender die Krankenkasse mitzuteilen! Ansonsten überweist er es an die örtliche AOK, die es gerne vereinnahmt, aber sonst so recht nichts damit anzufangen weiß.

Privatversicherte KSK-Mitglieder müssen allerdings dann, wenn die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit gegenüber der KSK-freien Tätigkeit überwiegt, trotz ihrer bestehenden privaten Krankenversicherung

Abzüge zur Krankenkasse hinnehmen - das Geld geht an die örtliche AOK, auch wenn man/frau sich dort nie sehen lässt.

Ausnahme: Das Honorar beim sozialversichernden Sender liegt über der Beitragsbemessungsgrenze. Dann kann unter Umständen die Befreiung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erreicht werden.

Ansonsten ist nicht dagegen zu tun, es sei denn, man/frau überzeugt den Sender, dass die freie KSK-Tätigkeit der prägende Hauptberuf ist.

Wer schon immer mal wieder in die Gesetzliche wechseln wollte (gerade wegen der steigenden Kosten in der Privaten), kann die Chance natürlich auch bewusst nutzen, um in die Gesetzliche zurück zu gelangen. Die private Krankenversicherung kann bei Eintritt der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen gekündigt werden, - alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Versicherung in eine kostengünstigere Anwartschaftsversicherung (s. o.) umzuwandeln.

Eine weitere Ausnahme besteht für diejenigen, die beim zweiten Sender über der Beitragsbemessungsgrenze verdienen und von der Kranken- und Pflegeversicherung befreit sind: Dann sind Abzüge unzulässig, sofern dem Sender mitgeteilt wurde, dass eine private Kranken- und Pflegeversicherung vorhanden ist.

Hinsichtlich der *Rentenversicherungsabzüge* gilt: Wer aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens in Höhe der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung verdient (Westen: 2.750 Euro, Osten: 2.200 Euro),

bei dem wird die Versicherung in der KSK für den jeweiligen Monat unterbrochen - das heißt es werden Beiträge bei der KSK gespart.

Liegt der Betrag unter 2.750 Euro / 2.200 Euro (West/Ost), so dürfen von KSK und Beschäftigung zusammen gerechnet nicht mehr als in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze abgeführt werden - also maximal aus 5.500 Euro / 4.800 Euro (West/Ost) im Monat.

Da es hier häufig passiert, dass die Rundfunkanstalten die SV-Beiträge ohne Rücksicht auf eventuelle andere Einkünfte abführen, KSK und BfA das aber nicht wirklich nachvollziehen, wird hier zu viel gezahlt - z.B. 9,55% aus 7.000 Euro statt aus maximal 5.500 Euro - eine Differenz von immerhin rund 150 Euro im Monat, rund 1.800 Euro im Jahr! Mehr Rente gibt es bei Überzahlung nicht. Daher sollte in dieser Fallkonstellation der Sender stets über das bei der KSK gemeldete Arbeitseinkommen informiert sein, andererseits vom Freien selbst per Antrag bei der Krankenkasse regelmäßig geprüft werden, ob eine Überzahlung erfolgt ist.

Solche sinnlosen Doppelzahlungen erfolgen vor allem dann, wenn man/frau dem Sender seine Krankenkasse nicht mitgeteilt hat bzw. bei Privatversicherten, wenn dem Sender die Rentenversicherungsnummer nicht bekannt ist.

Tipp: Prüfen Sie spätestens am Ende eines jeden Jahres, ob Sie zu viel Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben, sofern Sie in einzelnen Monaten an zwei oder mehreren Rundfunkanstalten Honorare von zusam-

mengerechnet über 5.500 Euro / 4.800 Euro (West/Ost) monatlich erhalten haben.

Sie können Ihre Abrechnungen bei der Krankenkasse einreichen und eine Rückerstattung von eventuellen Überzahlungen fordern! Dafür gibt es sogar amtliche Formulare.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen, die der in der Rentenversicherung entspricht. Entsprechend können Überzahlungen auch hier zurückgefordert werden.

Tipp: Wer Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit zusätzlich zu einer freien Tätigkeit verdient, darf nur das letztere für die Meldung des Arbeitseinkommens bei der KSK als Grundlage nehmen. Sonst wird erheblich zu viel abgeführt!

Beispiel: SV-Tätigkeit beim Sender 2.000 Euro, sonstige freie Tätigkeit mit Honoraren von 3.000 Euro und Betriebsausgaben von 1.500 Euro = Arbeitseinkommen bei KSK 1.500 Euro im Monat bzw. 18.000 Euro im Jahr.

Wer steuerlich bei einem Sender selbstständig ist, bei einem anderen lohnsteuerpflichtig, muss für seine Einkommen- und Umsatzsteuervorauszahlungen nur die Honorare aus der selbstständigen Tätigkeit abrechnen. Für die jährliche Einkommenssteuererklärung sind allerdings beide Einkommensarten abzurechnen - die lohnsteuerpflichtige Tätigkeit auf Anlage N und die steuerlich selbstständigen Einnahmen auf Anlage GSE.

Fall 3: Sozialversicherungsabzüge und Lohnsteuer an mehreren Rundfunkanstalten

Wer bereits bei mehreren Rundfunkanstalten mit Sozialversicherungsabzügen arbeitet, wird behandelt wie Arbeitnehmer mit mehreren Jobs - es sind insgesamt Abzüge bis zu bestimmten Höchstgrenzen, den so genannten Beitragsbemessungsgrenzen hinzunehmen.

Diese Grenze gilt für die Summe aus allen Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnissen. Da aber die Rundfunkanstalt A nicht weiß, ob und wie viel die Rundfunkanstalt B dem/der Freien im Monat X auszahlt, kann es sich ergeben, dass sowohl A und B zusammengerechnet mehr Sozialversicherungsbeiträge abziehen, als es nach der Beitragsbemessungsgrenze zulässig ist.

Beispiel: A zieht 20% Sozialversicherung aus 4.000 Euro Honorar ab, B ebenfalls 20% aus 3.000 Euro Honorar. Die gesamten Abzüge sind also 20% aus 7.000 Euro, also insgesamt 1.400 Euro. Nach den geltenden Beitragsbemessungsgrenzen ist ein Abzug aber nur zulässig in Höhe von 8,2 % (Beispielswert für Arbeitnehmeranteil, von gewählter Krankenkasse abhängig) aus 3.712,50 Euro (Kranken- und Pflegeversicherung Beitragsbemessungsgrenze) und weiteren 9,95% aus 5.500 Euro / 4.800 Euro (Renten- und Arbeitslosenversicherung Beitragsbemessungsgrenze), also 445 Euro und 547 Euro, insgesamt 992 Euro. Es wurden monatlich also rund 400 Euro mehr bezahlt als erforderlich.

Wenn Freie regelmäßig den gleichen Monatsbetrag bei zwei oder mehr Sendern

verdienen, so können sie von deren Buchhaltung unter Vorlage von Bescheinigungen der anderen Sender eine Reduzierung der Abzüge im Voraus verlangen.

Da die meisten Freien allerdings gar nicht im Voraus wissen, wie viel sie bei (welchem)Sender(n) verdienen, bleibt als einzige Lösung: Nach Erhalt aller Monatsabrechnungen der verschiedenen Sender ein Schreiben an die Krankenkasse zu schicken, mit dem die Neuberechnung und Rückerstattung der Beiträge gefordert wird. Das kann monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen. Aber: Nach vier Jahren verjähren Rückerstattungsansprüche!

Bei der *Lohnsteuer* kommt es zu weiteren Komplikationen: Wer beim Sender A bereits seine Lohnsteuerkarte abgegeben hat, kann bei Sender B und C jeweils nur mit Lohnsteuerkarte Klasse VI arbeiten, muss also automatisch den höchsten Steuerabzug in Kauf nehmen. Auch hier gilt in jedem Falle: Lohnsteuerkarte abgeben, weil die Steuerabzüge mangels Dokumentation sonst nicht beim Steuerausgleich am Jahresende geltend gemacht werden können! Die Lohnsteuerklasse VI führt zusammengerechnet mit SV-Abgaben schnell zu einer Kürzung von bis zu 70% - und erst nach dem Lohnsteuerausgleich gibt es einen Teil davon zurück.

Zusätzlich ist zu bemerken, dass die Lohnsteuerkarte ab 2012 abgeschafft werden soll. Auch dann wird es allerdings darauf ankommen, vorher mit den Sendern zu sprechen.

In solchen Konstellationen, gerade wenn eine mehrfache Mitarbeit bei verschiedenen Rundfunkanstalten erfolgt, ist die steuerli-

che Selbstständigkeit zu empfehlen, wenn man/frau auf die sofortige Liquidität angewiesen ist und nicht bis zum nächsten Jahresanfang abwarten will. Mehr zur steuerlichen Selbstständigkeit s. o.

Eine sonstige, aber in vielen Fällen nicht praktikable Möglichkeit zur Senkung des Lohnsteuerabzugs ist die Eintragung von Freibeträgen, insbesondere wenn hohe Werbungskosten geltend gemacht werden können, bei Freien mit monatlich differierenden Einkommen ist das allerdings nicht möglich.

***Tip:** Je mehr andere Auftraggeber Sie dem Sender nennen können, um so eher kann er Ihnen die steuerliche Selbstständigkeit einräumen!*

Mischtätigkeiten beim gleichen Sender und Statuswechsel

Wird der freie Mitarbeiter beim gleichen Sender für denselben Auftraggeber in mehreren zusammenhängenden Leistungsbereichen tätig, wobei in einem Fall eine selbstständige, im anderen eine nichtselbstständige Beschäftigung vorliegt, so soll die nach dem Gesamterscheinungsbild (bzw. nach der Honorarhöhe) überwiegende Tätigkeit als einheitliche nichtselbstständige oder selbstständige Beschäftigung gelten.

Beispiel 1: Journalist J arbeitet zum einen im Drehteam der „Aktuell“-Redaktion A, wo er im Jahr 25.000 Euro verdient. Außerdem arbeitet er als Autor von Drehbüchern für die „Zeitgeschichte-Redaktion und verdient dort 25.500 Euro im Jahr.

Rechtslage: Da J überwiegend frei für den Sender arbeitet, gilt die gesamte Tätigkeit als selbstständig.

Beispiel 2: Wie voriges Beispiel, nur verdient J bei „Aktuell“ 25.500 Euro, bei „Zeitgeschichte“ 25.000 Euro.

Rechtslage: Die gesamte Tätigkeit von J ist voll sozialversicherungspflichtig, da er überwiegend als Beschäftigter arbeitet. Da die Sender nicht im Voraus wissen, welche Tätigkeitsform überwiegt, legen einige Sender ihrer Einstufung die Honorarverteilung des jeweiligen Vorjahres zu Grunde. Das bedeutet: Wer im Jahr 2012 überwiegend frei gearbeitet hat, gilt im Jahre 2013 beim Sender für alle Honorare als frei.

Arbeitet er im Jahr 2012 dann überwiegend „eigentlich“ abhängig beschäftigt, so gilt er für alle Tätigkeiten im Jahr 2013 als Beschäftigter mit den entsprechenden Sozialversicherungsabzügen. Ein solcher jährlicher Statuswechsel ist für Freie, die sich versicherungs- und absicherungsmäßig eingerichtet haben, besonders ärgerlich: War bei der KSK die private Krankenversicherung vielleicht möglich, so ist dies im nächsten Jahr bei Eintritt der SV-Pflicht bei zu geringen Einkommen vielleicht nicht möglich; zusätzliche Versicherungen sind wegen der gestiegenen Sozialabgaben plötzlich nur noch schwer zu finanzieren. Deswegen sollte man/frau auch diese Konstellation im Auge behalten (ggf. HoLi kontaktieren) und Aufträge nur insoweit annehmen, wie sie die eigene Einstufung nicht gefährden.

Sonderfälle: Unständig Beschäftigte

Einige Rundfunkanstalten versichern ihre Freien zwar in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, nicht aber der Arbeitslosenversicherung. Sie vertreten die Meinung, bei den Freien würde es sich um „unständig Beschäftigte“ handeln, die praktisch

wie Tagelöhner den einen Tag „arbeitslos“, den nächsten Tag „zufälligerweise“ beschäftigt seien und wegen ihrer damit letzten letztlich ständig wiederkehrenden „Arbeitslosigkeit“ nicht in die Arbeitslosenversicherung gehörten - wie jemand, der ständig Autounfälle baut und daher keine Kascoversicherung mehr erhält.

Die Meinung der Rundfunkanstalten ist in solchen Fällen abwegig, in denen Freie sehr intensiv und häufig mit den Sendern zusammenarbeiten - mit bestimmten festen Einsatztagen (Prognose-Tagen) - von „Zufällen“ bei der Beschäftigung kann da nur in Ausnahmefällen gesprochen werden. Und diejenigen, die wirklich selten mit Sender zusammen arbeiten, sind eigentlich in der Regel auch als Selbstständige einzustufen. Eine zunehmende Zahl von Rundfunkanstalten versichert daher inzwischen einen guten Teil ihrer Freien dementsprechend in der Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung macht bei solchen langfristig eingebundenen Freien auch Sinn, weil sie zwar nicht nach jedem Arbeitstag, aber nach einem wirklichen (d.h. langfristig gemeinten) Ende der Zusammenarbeit Arbeitslosengeld von der Arbeitsagentur bekommen können.

Tipp: Lassen Sie sich von der „Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung“ (Berlin) bestätigen, dass die Abführung der Arbeitslosenversicherung juristisch zutreffend ist. Reichen Sie den Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ein (Rechtsgrundlagen: §7a SGB IV, § 336 Sozialgesetzbuch III). Stellt die DRV das Versicherungspflichtverhältnis fest, ist die Arbeitsagentur daran „leistungsrechtlich“ gebunden, d.h. sie muss zahlen.

Ohne eine solche Bestätigung können Arbeitsagenturen bei Antragstellung argumentieren, dass kein Arbeitsverhältnis, sondern eine sozialversicherungsfreie freie Mitarbeit vorgelegen habe - die Abführung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge wäre also eben nur irrtümlich geschehen! Diese Fälle sind in letzter Zeit gar nicht selten gewesen, zumindest in Berlin.

Für diejenigen, die ohne Arbeitslosenversicherung arbeiten, aber mit sonstigen Sozialversicherungsabgaben, ist nicht nur der fehlende Arbeitslosenversicherungsschutz problematisch: Immer dann, wenn sie mit einer Einsatzpause von mehr als drei Wochen arbeiten, fallen sie aus der kostengünstigeren gesetzlichen Krankenversicherung und müssen deutlich höhere Beiträge als freiwillig Versicherte zahlen. Die gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt erst wieder am nächsten Beschäftigungstag.

Immerhin gilt der Urlaub nicht als Pause, sondern als versicherter Zeitraum, sofern er von der Anstalt entsprechend genehmigt und von ihr bei der Sozialversicherung als Urlaub gemeldet wird. Da letzteres allerdings häufig fraglich ist, sollte diese Frage mit der Abteilung Honorare und Lizenzen vor längerem Urlaub (der länger als drei Wochen dauert) geklärt werden („Werden vom Sender in meinem Urlaub Sozialversicherungstage gemeldet oder nicht?“). Als Ausweg bietet sich ansonsten - wie bereits erwähnt - die freiwillige oder private Krankenversicherung an.

Wer neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung immer noch selbstständige Tätigkeiten ausübt und daher zusätzlich in der KSK versichert ist (s. o.),

braucht sich weniger Gedanken über dieses „Drei-Wochen-Loch“ zu machen: Hier beginnt die Versicherung über die KSK, sobald die Beschäftigung beim Sender unterbrochen wird.

Zudem kommt es bei unständig Beschäftigten anders als bei Beschäftigten mit Arbeitslosenversicherung nach Berichten von Betroffenen offenbar zu einer unzureichenden Abführung von Sozialversicherungsabgaben. Denn ihre Beiträge werden nur nach einer täglichen Beitragsbemessungsgrenze abgeführt, so dass sie insgesamt deutlich weniger abführen als ständig Beschäftigte. Was zunächst erfreulich scheint, weil es mehr Netto bedeutet, langfristig aber geringere Sozialansprüche. Dieses Szenario ist auch der Grund dafür, dass Freie bei Rentenanspruchstellung in letzter Zeit bemerkt haben, dass sie trotz hoher Einzahlungen in den 60er und 70er nur geringste Rentenleistungen erhalten.

Unregelmäßigkeiten bei Sozialleistungen: Trotz klarer Verwaltungsregelungen - Sozialversicherungs- und Abzugs-Chaos in der Praxis

Trotz theoretisch klarer sozialversicherungsrechtlicher Regelungen müssen Freie mit zahlreichen unangenehmen Überraschungen rechnen. Hier herrscht ein Abzugs- und Steuer-Chaos: Jede Anstalt praktiziert ihr eigenes Sozialversicherungs- und Steuer„recht“.

Einige Anstalten ziehen ihren Mitarbeitern generell von allen Honoraren Sozialversicherungsbeiträge und Steuern ab, andere gar nicht, viele jedoch fallweise nach Auftragsart, einige wiederum nur Sozialversicherungsbeiträge, aber keine Lohnsteuer.

Einige zahlen den Krankenversicherungszuschuss nur zu Bruchteilen aus, andere erst am Jahresende nachträglich, andere wiederum voll. Begründung für die bruchteilweise Auszahlung: Der Mitarbeiter könne ja eventuell noch für andere Arbeitgeber arbeiten und dort Krankenversicherungszuschüsse erhalten. Daher müsse er reduziert ausgezahlt werden.

Wer beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) bis zum 31. Juni eines jeden Jahres keinen expliziten Antrag auf Krankenversicherungszuschuss gestellt hat, muss sich von der Abteilung Honorare und Lizenzen die „Verjährung“ entgegenhalten lassen - obwohl für solche Ansprüche eine gesetzliche Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren gilt.

Andere Anstalten orientieren sich bei der Sozialversicherung an den Vertragsarten, die ein Mitarbeiter bekommt. Tarifvertraglich bzw. laut Honorarbedingungen der Anstalten gibt es die Unterscheidung zwischen „Mitwirkenden“ und „Urhebern“. Mitwirkende sind diejenigen, die mit Teams des Senders bzw. mit erheblicher Einbindung in den Betrieb des Senders tätig sind, während die Urheber von außen zuarbeiten. Weil die Mitwirkenden sehr fest eingebunden sind, werden sie von den Sendern meist als sozialversicherungspflichtig eingestuft. Das gilt vor allem im Bereich der TV-Produktion. Die Urheber dagegen werden häufig als echte Selbstständige eingestuft. Zwar ist die Wahl der Vertragsart auf diese Weise tarifvertraglich bzw. durch die Honorarbedingungen geregelt, dennoch weicht in einigen Sendern die zuständige Abteilung, die so genannte Abteilung „Honorare und Lizenzen“, offenbar gelegentlich von diesen Regelungen ab und vergibt die Vertragsarten nach ganz eigenen

Kriterien. Da sich die tarifvertraglichen Urhebervergütungen nach Vertragsart unterscheiden, wählen einige Anstalten anscheinend diejenige Vertragsform, die sie am wenigsten kostet, also meist Mitwirkenden-Verträge.

Obwohl die Tarifverträge verlangen, dass Verträge vor der Auftragserteilung geschlossen werden müssen, werden sie den freien Mitarbeiter zudem meistens erst nach Ablieferung und Sendung zugeschickt. So muss sich jeder Mitarbeiter überraschen lassen, welche Vertragsart kommt und welche Abzüge in Kauf zu nehmen sind.

Weiterhin versuchen viele Anstalten, selbst bei denjenigen, die zweifellos als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gelten, Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen.

Hier kann von einem abgestuften System der Sozialversicherungsflucht gesprochen werden: Sozialversicherungsrechtlich werden freie Mitarbeiter nicht als normale Beschäftigte angemeldet, sondern - 1. Stufe - als "Aushilfen", die bis zu 50 Tage ohne Sozialversicherung (und damit ohne jeden Schutz) arbeiten. Und das, obwohl als Aushilfen nur ein bestimmter Personenkreis in Frage kommt (Studenten, Hausfrauen/-männer, Rentner).

Auf der 2. Stufe werden Mitarbeiter als "unständig Beschäftigte" auf Tagesbasis gemeldet, die ohne Arbeitslosenversicherung arbeiten müssen, außerdem mit sozialversicherungsrechtlichen Lücken beim Krankengeld.

Auf der 3. Stufe werden Mitarbeiter als "Beschäftigte" gemeldet, die auch Arbeits-

losenversicherung haben, aber eventuell jedes Jahr ihren Status zwischen „Beschäftigung“ und „Freiheit“ wechseln müssen.

Indem die Sender Mitarbeiter auf Tagesbasis abrechnen (während viele eben nicht nur 8 Tage arbeiten, sondern mit Vor- und Nachbereitung den ganzen Monat), sind die Mitarbeiter nicht ständig sozial abgesichert, sondern verlieren bei mehr als dreiwöchiger Pause - abgesehen vom genehmigten Urlaub - den gesetzlichen Versicherungsschutz (bis sie wieder einen Beschäftigungstag haben) und müssen sich zu höheren Kosten freiwillig gesetzlich versichern.

Manche Mitarbeiter müssen - in Anwendung des geltenden Sozialversicherungsrechts - einmal jährlich zwischen KSK und allgemeiner Sozialversicherung hin- und herwechseln. Die Sender informieren die Freien aber nicht immer über den beabsichtigten Statuswechsel, was unter Umständen zu empfindlichen Versicherungslücken oder sogar zu einer unsinnigen Doppelversicherung führen kann: Wer zum Beispiel erst Anfang Februar auf seiner Januar-Abrechnung bemerkt, dass er wieder als „frei“ gilt und sich deswegen sofort bei der KSK versichert, hat den dortigen Versicherungsschutz erst ab Februar, weil bei der KSK die Versicherungspflicht erst mit der Meldung beginnt. Im Januar bestand also eine empfindliche Versicherungslücke!

Gleichzeitig kann es passieren, dass ein von Freien mühsam aufgebautes System der Privatabsicherung durch die Einstufung als sozialversicherungspflichtige/r Beschäftigter/r ins Wanken kommt bzw. über Monate doppelt neben der Sozialversicherungspflicht weiter läuft, weil entsprechende Kündigungen und Anpassungen nicht so-

fort veranlasst werden können. Besonders ärgerlich wird dies bei mehrmaligen Hin- und Herwechseln zwischen Sozialversicherungspflicht und „Freiheit“.

Bei manchen Freien werden Sozialversicherungsbeiträge sogar jahrelang vom Honorar abgezogen und an die AOK abgeführt, die es gerne vereinnahmt, selbst wenn der so Versicherte davon nichts weiß und privat oder anderweitig freiwillig gesetzlich versichert ist. Zutreffend wäre es in vielen Fällen, wenn die betroffenen Freien nicht tageweise, sondern als ständig Beschäftigte mit 30/31 Sozialversicherungstagen abgerechnet werden würden, weil dann der sozialversicherungsrechtliche Komplettschutz gegeben wäre. Die Sender wollen das natürlich auch deswegen nicht, weil sie mit der formalen Begrenzung auf vier bzw. acht Tage ein Argument zu haben glauben, falls einer der falschen Freien eine arbeitsrechtliche Statusklage erheben will. Denn dann kann er nach ihrer Meinung nur ein Arbeitsverhältnis von vier bzw. acht Tagen pro Monat durchsetzen.

Vorteile der freien Freien?

Viele Freie kritisieren die Sozialabgaben der Sender, weil sie diese als unzumutbare Belastung ansehen. Die Versicherung in der Künstlersozialkasse wird als vorteilhafter angesehen.

Die KSK - ein Vorteil für Freie? Ein Trugschluss: Die versicherten Leistungen sind geringer - so erfolgt über die Künstlersozialkasse keine Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung, während das bei Sozialversicherungspflichtigen der Arbeitgeber diese Versicherung gewährleistet.

Die Arbeitslosenversicherung gibt es für KSK-Freie in keinem Fall (Ausnahme: es wurde innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine freiwillige Arbeitslosenversicherung beantragt), während das für Sozialversicherungspflichtige an einigen Sendern der Fall ist - und anders als bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung mit hälftiger Beitragszahlung durch den Sender sowie einzahlungsorientiertem Arbeitslosengeld.

Auch kostenmäßig gibt es wenige Unterschiede: Der Beitragssatz in der KSK liegt bei ca. 16% des Arbeitseinkommens, beim Sender ebenfalls 16% des Arbeitsentgelts. Bei einigen Sendern sind es auch 19% - weil Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit erhoben werden.

Eine kostenmäßige Ausnahme sind sozialversicherungspflichtige Freie, die erhebliche Betriebsausgaben haben: Sie müssen Sozialversicherungsabgaben vom Bruttoeinkommen zahlen, während bei KSK-Freien die Sozialabgaben unter Ausklammerung der Betriebsausgaben berechnet werden. Gerade bei hohen Betriebsausgaben kann das zu einer unangemessenen Abgabenbelastung führen.

Insofern ist die KSK-Mitgliedschaft in Hinblick auf die unmittelbare Liquidität nachteilhaft, wenn hier einmal die höheren Sozialversicherungsleistungen außer Blick gelassen werden.

Umgekehrt kann allerdings die Berücksichtigung der Betriebskosten bei KSK-Freien zu ungewollten Problemen führen: Wer wegen hoher Betriebsausgaben bzw. kreativem Steuerberater auf ein sehr geringes Arbeitseinkommen kommt, unterschreitet

möglicherweise die Mindesteinkommengrenzen und muss die KSK verlassen! Denn die KSK zieht das steuerliche Arbeitseinkommen in der Regel als Grundlage für die Schätzung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitseinkommens heran.

Der ansonsten einzige wirkliche finanzielle Unterschied: Einige KSK-Versicherte melden der KSK über Jahre hinweg ein zu geringes Einkommen und zahlen daher 16% von z.B. 5.000 Euro jährlich statt 30.000 Euro. Dadurch gewinnen sie natürlich im Vergleich zu Sozialversicherungspflichtigen erheblich an Liquidität. Derartige Falschmeldungen sind allerdings nicht nur rechtswidrig, sondern auch ein Schuss ins eigene Bein, weil dadurch alle versicherten Sozialleistungen äußerst gering ausfallen. Ob Krankengeld, Übergangszahlungen, Altersrente oder Hinterbliebenenleistungen - bei den meisten KSK-Versicherten liegen diese Sozialleistungen wegen dem faktisch fehlenden Einzahlungszwang weit unter dem Sozialhilfesatz.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben dagegen in der Regel erheblich höhere Sozialversicherungsleistungen zu erwarten.

Arbeitnehmerähnliche Rundfunk-Freie: Tarifvertragliche Ansprüche

An allen Rundfunkanstalten bestehen tarifvertragliche Regelungen für arbeitnehmerähnliche Freie, allerdings fallen sie recht unterschiedlich aus. Grundsätzliche Voraussetzung ist immer, dass mindestens ein Drittel des Erwerbseinkommens aus der freien Mitarbeit mit dem Sender bzw. bei ARD-Anstalten aus der freien Mitarbeit mit ARD- Sendern generell erwirtschaftet wird. An fast allen Sendern entstehen die tarif-

vertraglichen Ansprüche dadurch, dass ein bestimmtes Mindesteinkommen (ca. 3.000 Euro im Kalenderhalbjahr) und eine gewisse Beschäftigungsdauer gegeben sind (meist 42 Tage im Halbjahr, Urlaubstage eingeschlossen). Wer bestimmte Einkommenshöchstgrenzen (z.B. 70.000 Euro) erreicht, fällt allerdings an einigen Sendern aus dem Tarifvertrag heraus!

Die Anwendung der Tarifverträge für Arbeitnehmerähnliche ist unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der KSK vorliegt oder die Sozialversicherung über den Sender erfolgt. Außerdem bestehen an den Sendern in der Regel im Wesentlichen inhaltsgleiche Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte, d. h. Mitarbeiter, die zwar als Arbeitnehmer anzusehen sind, wegen ihrer typischerweise begrenzten Einsätze aber nicht in den Bereich der Manteltarifverträge fallen.

Tarifvertragliche Honorare

An den meisten Anstalten sind die Honorare tarifvertraglich festgelegt, wobei bei vielen Tarifverträgen ein bestimmter Spielraum („Honorarrahmen“, z.B. 150 - 250 Euro Tagessatz) existiert, innerhalb dessen die Redaktion den Mitarbeiter einstufen kann. Bei Erhöhungen der tarifvertraglichen Rahmenhonorare sind diese „Redaktionshonorare“ der Tarifierhöhung entsprechend anzupassen - was freilich in einigen Redaktionen manchmal schlicht „vergessen“ wird, wenn der Honorartopf nicht vergrößert wurde. Hier heißt es: Nachhaken und den DJV einschalten!

Weitere Leistungen und Urheberrechtsregelungen finden sich in Honorarbedingungen und den für einige Sender abgeschlossenen Urhebentarifverträgen.

Kündigungs- und Bestandsschutz

In vielen Tarifverträgen finden sich Regelungen über Kündigungsfristen bei Beendigung oder wesentlicher Einschränkung der Mitarbeit. In einigen Rundfunkanstalten ist die ordentliche Kündigung nach langjähriger Mitarbeit (z. B. 25 Jahre) oder ab bestimmten Altersgrenzen (z.B. 55 Jahre) ausgeschlossen.

Allerdings ist die Beendigung oder Einschränkung der Mitarbeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Auch eine faire soziale Auswahl der potenziell kündbaren Mitarbeiter kann nicht verlangt werden. An einigen Anstalten wie dem HR und dem NDR wird eine gewisse Mindestbeschäftigung garantiert, wenn die Freien einen Rahmenvertrag abschließen oder - wie beim HR - auf Antrag ein so genanntes „Dauerrechtsverhältnis“ eingehen. Allerdings folgen bei vielen Sendern auf längere intensive Beschäftigungszeiten Einsatzsperren von bis zu einem halben Jahr.

Urlaubsentgelt

Alle Tarifverträge sehen einen Anspruch auf bezahlten Urlaub vor, der über das gesetzliche Minimum hinausgeht und meist bei den branchenüblichen 30 Werktagen liegt. Wer an verschiedenen ARD-Anstalten gearbeitet hat, macht gegenüber seinem Hauptsender seinen Anspruch auf Urlaubsentgelt geltend, wobei dessen Zahlungen sich nur an seinem Honorar orientieren. Gegenüber den anderen Sendern kann anschließend ein Urlaubsergänzungsanspruch geltend gemacht werden, der sich nach deren Zahlungen bemisst. Ein zusätzliches Urlaubsgeld wird hingegen nur an wenigen Sendern gezahlt.

Zuschüsse zum Kranken- und Mutterschaftsgeld

Freie, die über den Sender in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind (Sozialversicherungsabzüge!), bekommen im Fall der Erkrankung nicht immer Geld von der Krankenkasse. **Sie müssen sich aktiv um Krankengeld kümmern!** Zunächst einmal gilt immer, dass die ersten sieben Wochen erst einmal gar nichts von der Krankenkasse gezahlt wird. Nach den Tarifverträgen an den Rundfunkanstalten wird in den ersten Wochen eine Entgeltfortzahlung gezahlt, die sich am vorherigen Durchschnittsverdienst orientiert, bei einigen Anstalten auch mit Abschlägen.

Ob Freie nach der 7. Woche Krankengeld von der Krankenkasse erhalten, ist von mehreren Variablen abhängig:

- Der Sender meldet sie als „ständig Beschäftigte mit Entgeltanspruch beim Sender“ und führt den vollen Beitragssatz ab

- Für den Fall, dass der Sender ihre Krankenversicherungsbeiträge nur mit ermäßigtem Beitragssatz bei der Krankenkasse gemeldet hat, entsteht dagegen kein Krankengeldanspruch. **Der freie Mitarbeiter sollte hier allerdings eine so genannte „Wahlerklärung“ gegenüber der Krankenkasse abgeben (das ist aber kein „Wahltarif“!),** durch die für ihn Beiträge zum vollen Beitragssatz abgeführt werden. Dann besteht im Regel Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche

- Für den Fall, dass der Mitarbeiter (noch) nicht als „arbeitnehmerähnlich“ gilt und damit in den ersten sechs Wochen keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann u. U. ein „Wahltarif Krankengeld ab

der 3. Woche“ vereinbart werden. Dieser bindet allerdings im Regelfall drei Jahre lang an die Kasse.

Das Krankengeld müssen die Freien im Krankheitsfall in jedem Falle aus eigener Initiative bei ihrer Krankenkasse beantragen!

Wer über die KSK in der Gesetzlichen versichert ist, bekommt Krankengeld in der Regel erst ab dem 43. Krankheitstag (frühestens ab dem 15. Krankheitstag, sofern das vorher entsprechend durch Wahltarif bei der Krankenkasse versichert wurde).

Privat Krankenversicherte erhalten Krankentagegeld nur bei entsprechender privater Versicherung.

Viele Sender bessern das Krankengeld der Krankenkassen um einige Mark pro Tag oder pauschal auf. Ziel ist in der Regel, dass durch die Zuzahlungen insgesamt etwa 75% des Vorjahresverdienstes (umgerechnet auf einen Tag) erreicht werden. Beim WDR erfolgt ab der 7. Woche dagegen eine pauschalierte Zuzahlung zum Krankengeld.

Dazu ist zunächst eine Bescheinigung der Krankenkasse über deren geleistete Zahlungen notwendig. Wer eine solche Bescheinigung nicht erbringen kann, weil gar keine Versicherung in der Gesetzlichen bestand bzw. bei KSK-Versicherten die KSK in den ersten 42 bzw. 14 Tagen keinen Zahlungen erfolgen konnte, erhält bei einigen Sendern fast gar nichts, weil er/sie dort eine Anrechnung in Kauf nehmen muss. Hier wird der Höchstsatz des möglichen Krankentagegelds der örtlichen AOK fiktiv angerechnet, so dass es im Regelfall

zu Zahlungen in Höhe von allenfalls wenigen Mark kommt.

Bei anderen Sendern findet keine fiktive Anrechnung statt, so dass hier bessere Zuschüsse möglich sind. Die Zuschüsse müssen in jedem Fall explizit und mit den erforderlichen Unterlagen beim Sender beantragt werden!

Ähnliche Regelungen gelten auch beim Mutterschaftsgeld: Hier zahlt die Krankenkasse 13 Euro am Tag, die von den meisten Sendern auf ein Niveau von 75% aufgebessert werden. Die Anrechnungsregelungen entsprechen denen beim Krankengeld, d.h. auch Privatversicherte können bei einigen Sendern in den Genuss von Leistungen kommen.

Pensionskasse

Die Sender zahlen auf Antrag einen Zuschuss zu einer privaten Altersvorsorge über die Pensionskasse ARD/ZDF oder die Presseversorgungswerk GmbH. Die Zuschüsse sollten unbedingt in Anspruch genommen werden. Die Zahlungen der Sender sind lohn-/einkommen- und umsatzsteuerpflichtig; steuerlich Selbstständige müssen sie entsprechend in ihren Vorauszahlungen und Jahreserklärungen berücksichtigen. Die Lohn-/Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht wurde bereits oben angesprochen. Mehr zur Pensionskasse Rundfunk im DJV-Ratgeber „Handbuch für Freie“ oder unter www.pensionskasse-rundfunk.de

Weitere Leistungen

An einigen Sendern gibt es weitere Leistungen wie: Jahresleistung, Familienzuschläge, Unterstützungszahlungen bei Armut im Alter und Ersatz von Auslagen. Mit

den Leistungen für (unbefristet) Festangestellte können sie freilich kaum verglichen werden. Zur urheberrechtlichen Situation und tarifvertraglichen Regelungen siehe den DJV-Ratgeber „Handbuch für Freie“.

Kündigung und Sperrzeiten

Einige Tarifverträge sehen bestimmte Fristen vor, die bei einer Einschränkung oder Beendigung der Zusammenarbeit einzuhalten sind. Allerdings kommt es nicht auf Kündigungsgründe an, d.h. die Zusammenarbeit kann jederzeit beendet werden (Ausnahme evtl. bei befristeten Rahmen- und Pauschalverträgen). In einigen Rundfunkanstalten ist nach einer ununterbrochenen Mitarbeit von fünfzehn Jahren und mehr eine Kündigung nur noch aus gravierenden Gründen möglich, allerdings führen solche Regelungen gelegentlich zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkanstalt die Mitarbeit kurz vor dem Erreichen des 15. Jahres beendet und eine „Auszeit“, „Beschäftigungssperre“ etc. von bis zu einem Jahr verhängt, um anschließend argumentieren zu können, der Mitarbeiter sei ja gar nicht ununterbrochen für die Anstalt tätig. Selbst wer „ordentlich unkündbar“ ist, kann nicht die ungekürzte Honorarzahung verlangen, wenn er/sie kein Garantiehonorar hatte. Vielmehr besteht nach einem Gerichtsurteil nur ein Anspruch darauf, durch Reduzierung von Arbeitseinsätzen nicht unter 50% des Honorarvolumens der Vorjahre gefahren zu werden.

Tarifverträge lesen!

Tarifvertragliche Ansprüche müssen explizit gegenüber dem Sender geltend gemacht werden, d.h. die Freien müssen der Abteilung Honorare und Lizenzen (manche Sender auch Personalabteilung) mitteilen, dass

sie sich als arbeitnehmerähnlich im Sinne der Tarifverträge ansehen. Auch Urlaubsentgelt und Krankengeldzuschuss werden in der Regel nur auf Antrag gezahlt.

Die umfangreichen Detailregelungen der einzelnen Tarifverträge können hier nicht erläutert werden. Daher gilt es, sich selbst über die eigenen Ansprüche zu informieren und den Tarifvertrag der Anstalt auch zu lesen. Die Tarifvertragstexte sind abrufbar bei der jeweiligen Abteilung für Honorare und Lizenzen des Senders, beim Personalrat, bei den zuständigen [DJV-Landeschäftsstellen](#) und bei deutschlandweiten Sendern auch in der [DJV-Bundesgeschäftsstelle](#).

Versicherungen

Alle Freien, die mit Sozialversicherungsbeiträgen beschäftigt werden, sind vom Sender und auf dessen Kosten bei der Berufsgenossenschaft gegen Arbeits- und Wegeunfälle zu versichern. Diese Versicherung erfolgt ohne Mitwirkung der Freien - und nach Unfällen sogar rückwirkend, wenn der Sender sie unterlassen hat. Daher gilt es, nach Arbeits- und Wegeunfällen alle behandelnden Ärzte darauf aufmerksam zu machen, dass trotz „freier Mitarbeit“ eine Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht!

Außerdem haben einige Sender Gruppenunfallversicherungen abgeschlossen, die zusätzliche Leistungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bieten. *KSK-Freie* sind dagegen nicht automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung und sollten sich dort daher freiwillig versichern (wenn sie nicht eine geeignete private Berufsunfähigkeitsversicherung haben; bei Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten ist aber häufig

auch die Berufsgenossenschaft zu empfehlen).

Einige Sender versichern ihre Freien auch gegen Risiken wie Kfz-Schäden, Ausrüstungsdiebstahl oder Auslandserkrankungen, sofern die Schäden auf Dienstreisen entstanden sind. Über den Umfang der Absicherung informiert die im jeweiligen Sender zuständige Abteilung für Versicherungsfragen.

Für Freie zu empfehlen ist auch der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, denn anders als Arbeitnehmer haften Freie für Schäden, die sich aus ihren Beiträgen für den Sender oder Dritte ergeben. Immer wieder kommt es von Klagen gegen die Sender, die eventuelle Schadensersatzansprüche (in einem Fall: 140.000 Euro wegen Rufschädigung) an die Freien weiterreichen.

Mehr zu Versicherungen im Ratgeber „DJV-Handbuch für Freie“.

Reformbedarf

Die Komplikationen, denen sich (freie) Mitarbeiter im Rundfunk ausgesetzt sehen, verlangen nach verschiedenen Reformen. Zunächst muss die ausufernde Ersetzung von Festanstellungen durch eindeutig scheinselbstständige freie Mitarbeit unterbunden werden.

Hierzu sind nicht nur die Sendeleitungen aufgerufen, sondern gerade die Personalräte. Personalräte können durch Eingruppierungsverfahren für eine Wiederherstellung gesetzlicher und tariflicher Ordnung sorgen - sie müssen allerdings dafür den juristischen Weg des Eingruppierungsverfahrens wählen. Die Eingruppierung ist auch bei

Freien möglich, die schon langjährig an Sendern tätig sind. Bei der Forderung nach Eingruppierung geht es selbstverständlich nicht um „alle“ Freien, sondern um die Fälle, in denen eindeutig eine dauerhafte Eingliederung in den Betrieb des Senders vorliegt - und diese Einstufung von den betroffenen Freien auch gewollt wird. Weiterhin gilt, dass für diejenigen Freien, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, auch die Arbeitslosenversicherung eingeführt werden und das System der unabhängigen Beschäftigung beseitigt werden muss.

Bei Krankenkassen und Deutscher Rentenversicherung ist dagegen ein verlässliches System zu schaffen, mit denen sinnlose Doppel- und Überzahlungen zu verhindern ist.

Die rechtswidrige Kürzung von Zuschüssen für freiwillig gesetzliche und privatversicherte Freie muss beendet werden. Der Gesetzgeber sollte außerdem Möglichkeiten eröffnen, mit denen die Lohnsteuerproblematik bei Freien ausgeräumt wird: Die derzeitigen Wartefristen bis zur Rückerstattung der nach Lohnsteuerklasse VI abgeführten Steuer sind unzumutbar und bestrafen diejenigen, die viel arbeiten wollen bzw. müssen.

Adressen

**Deutscher Journalisten-Verband
Bundesgeschäftsstelle
Referat Freie**

Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
Tel.: 0228/20172-18
Fax: 0228/24 15 98
E-Mail: hir@djv.de
Internet: www.djv.de/freie

Künstlersozialkasse

bei der Bundesausführungsbehörde
für Unfallversicherung
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/97 34 05 15 00
Fax: 04421/75 43-586308-206
E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Pensionskasse Rundfunk

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt
Tel.: 069/155-3126
Fax: 155-2853
E-Mail: mail@pk-rundfunk.de
Internet: www.pensionskasse-rundfunk.de

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Gesetzliche Unfallversicherung
Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel.: 040-5146-0
Fax: 040-5146-2146
Internet: www.vbg.de

Versorgungswerk der Presse GmbH

Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711/2056-0
Fax: 0711/2056-121
E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de
Internet: www.presse-versorgung.de

DJV-Verlags- und Service GmbH

Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel.: 04346/2 96 02 00
Fax: 04346/2 96 02 07
E-Mail: kuehl@helgekuehl.de
Internet: www.djv.de/service

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)